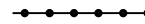




KATASTERVERMERK UND PLANENTWURF
Die Planunterlage mit dem Liegenschaftskataster wurde der automatisierten Liegenschaftskarte ALK nach dem Stand vom 04.08.2015 entnommen.
Für die städtebauliche Planung und die geometrische Eindeutigkeit der Festsetzungen:
Bonn, den 18.06.2018 gez. Ralf Thielecke
STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND SIEDLUNGSWESEN

- Die Rechtsgrundlagen dieses Planes und seines Verfahrens sind:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
 - Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz vom 30.06.2017 4BGBl. I S. 2193).
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (CV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und daraus folgende Satzungen.
- Alle nachfolgend angegebenen Gesetzesstellen entsprechen dem obigen Rechtsstand. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen und einer Begründung.

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS
SONSTIGE PLANZEICHEN
§ 9 (5), (6) und (7) BauGB

-  **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**
-  **Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen**

Textliche Festsetzungen
I Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung § 9 (2a) BauGB**
- 1.1 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten entsprechend der unter 1.4 wiedergegebenen "Gevelsberger Liste" vorbehaltlich der Regelungen unter den Punkten 1.2 und 1.3 unzulässig.
- 1.2 Abweichend von der Festsetzung unter 1.1 sind nicht großflächige Getränkemärkte im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht unzulässig.
- 1.3 Gliederungsbereich 1
Abweichend von den Festsetzungen unter 1.1 sind nicht großflächige Lebensmittelmärkte mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten entsprechend der unter 1.4 wiedergegebenen Gevelsberger Liste innerhalb des Gliederungsbereiches 1 nicht unzulässig.
- 1.4 Gevelsberger Liste
Liste der für das Gebiet der Stadt Gevelsberg zentrenrelevante Sortimente nach Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ2008 gemäß dem Ratsbeschluss vom 16.02.2017 über die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Gevelsberg.

Das Einzelhandelskonzept und die Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ2008 des statistischen Bundesamtes werden zusammen mit dem Bebauungsplan bei der Stadt Gevelsberg, Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt, zur Einsicht bereit gehalten.

Nahversorgungsrelevante Sortimente		
Nr.	WZ	Bezeichnung
01	47.2	Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren
02	47.73	Apotheken
03	47.75	Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
04	aus 47.78.9	Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Zentrenrelevante Sortimente		
Nr.	WZ	Bezeichnung
05	47.41	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
06	47.42	Telekommunikationsgeräte
07	47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik
08	aus 47.51	Haushaltstextilien (Haus-Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche
09	aus 47.54	elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
10	47.59.2	keramische Erzeugnisse und Glaswaren
11	aus 47.59.9	Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht-elektrische Haushaltsgeräte)
12	47.61.0	Bücher
13	47.62.1	Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
14	47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
15	47.63	Ton- und Bildträger
16	aus 47.64.2	Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)
17	47.65	Spielwaren und Bastelartikel
18	47.71	Bekleidung
19	47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
20	47.74	medizinische und orthopädische Artikel
21	aus 47.76.1	Schnittblumen
22	47.77	Uhren und Schmuck
23	47.78.1	Augenoptiker
24	47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse
25	47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen u. Geschenkartikel

- Hinweise**
- Bodendenkmäler**
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz dem Landschaftsverband oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 - Kampfmittel**
Werden bei der Durchführung des Vorhabens außergewöhnliche Verfabungen festgestellt oder verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg ist zu verständigen. Bei Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten und vergleichenden Erdarbeiten wird eine Tiefendetektion empfohlen.
 - Artenschutz**
Notwendige Rodungsarbeiten sollten nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden.

VERFAHRENSVERMERKE
AUFSTELLUNG:
Dieser Plan wurde auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Rates der Stadt Gevelsberg vom 25.06.2015 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.
Dieser Beschluss wurde am 07.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
Gevelsberg, den 27.06.2018
gez. Claus Jacobi
Bürgermeister
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wurde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Gevelsberg vom 16.02.2017 in der Zeit vom 13.03.2017 bis einschließlich 13.04.2017 durchgeführt. Ort und Datum der Bürgererörterung wurden am 04.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
Gevelsberg, den 27.06.2018
gez. Claus Jacobi
Bürgermeister
FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG:
Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wurde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Gevelsberg vom 16.02.2017 mit Schreiben vom 06.03.2017 unter Fristsetzung bis zum 13.04.2017 durchgeführt.
Gevelsberg, den 27.06.2018
gez. Claus Jacobi
Bürgermeister

BEHÖRDENBETEILIGUNG:
Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben vom 26.09.2017 unter Fristsetzung bis zum 06.11.2017 durchgeführt.
Gevelsberg, den 27.06.2018
gez. Claus Jacobi
Bürgermeister
BESCHLUSS ZUR ERNEUTEN OFFENLAGE:
Der 2. Entwurf dieses Bebauungsplanes und seine Begründung wurden durch den Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 15.02.2018 gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
Gevelsberg, den 27.06.2018
gez. Claus Jacobi
Bürgermeister

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:
Der 2. Entwurf dieses Bebauungsplanes und seine Begründung haben gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 05.03.2018 bis 19.03.2018 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 24.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
Die nach § 4 (2) BauGB Beteiligten wurden mit Schreiben vom 21.02.2018 von der erneuten Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4a (3) zur Stellungnahme unter Fristsetzung bis zum 19.03.2018 aufgefordert.
Gevelsberg, den 27.06.2018
gez. Claus Jacobi
Bürgermeister

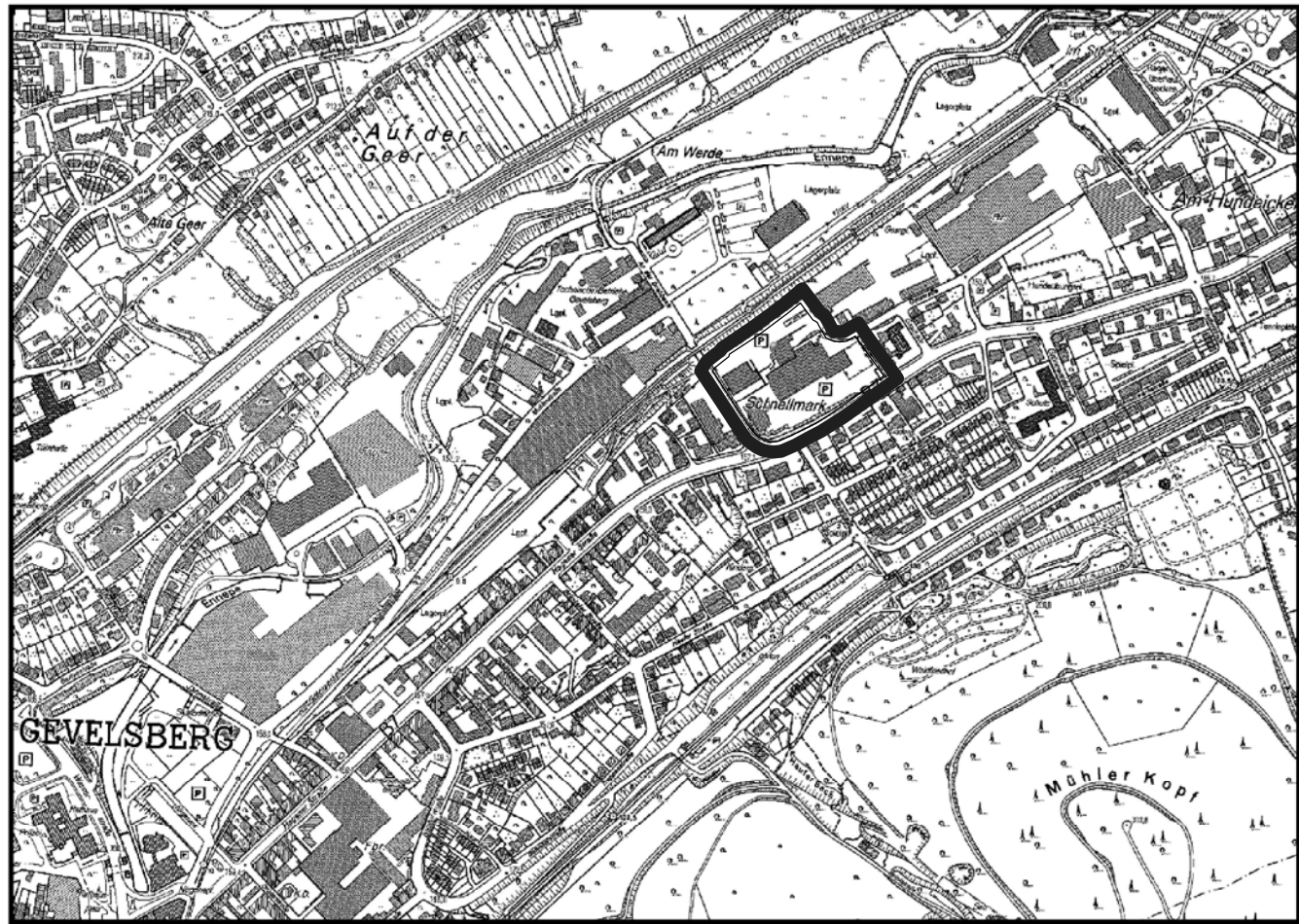
BESCHLUSS ALS SATZUNG:
Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Gevelsberg am 06.06.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
Gevelsberg, den 27.06.2018
gez. Claus Jacobi
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG:
Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gevelsberg über diesen Bebauungsplan wurde am ____2018 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan in den Zimmern 212-213 des Rathauses eingesehen werden kann, ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Gevelsberg, den ____ 2018
Claus Jacobi
Bürgermeister

Stadt Gevelsberg

Bebauungsplan Nr. 74 Schnellmark

Maßstab 1: 1.000



Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000

STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND SIEDLUNGSWESEN

THOMAS- MANN- STRASSE 41 · 53111 BONN · TEL . 0228/ 227 236 -10